



SCHWEIZERISCHES GENERALKONSULAT
FRANKFURT a. M.

(16) Frankfurt a. M., den 11. Februar 1949.
Myliusstrasse 20
Fernruf Amt Frankfurt a. M. 78486
Postcheckkonto: Frankfurt a. M. 6795
Sprechstunden 9—11 Uhr ausser Samstag

AKTENZEICHEN: Unser N.40.64.4 - HU/wy
Ihr



4
WZ

Herr Legationsrat,

In der "New York Herald Tribune" vom 10. Februar 1949 erschien ein Associated-Press-Telegramm, wonach das amerikanische Staatsdepartement General Clay angewiesen habe, das im Eigentum von Angehörigen der Vereinten Nationen stehende Vermögen vom Lastenausgleich zu befreien. Angesichts der Dringlichkeit der Sache begab ich mich, ohne Ihre Instruktionen abzuwarten, zum hiesigen Political Adviser, Mr. Lockling, und unterbreitete ihm die Frage, ob diese Nachricht zutreffend sei. Die in Rede stehende Anweisung war ihm nicht bekannt; er versprach mir, sofort Erkundigungen einzuziehen und mir das Ergebnis mitzuteilen.

Ich benützte diese Gelegenheit, um ihm unseren grundsätzlichen Standpunkt in dieser Frage darzulegen. Ich wies darauf hin, dass eine solche Massnahme schweizerische Staatsangehörige gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen benachteiligen würde und eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Staaten sowie des daraus fließenden weiteren Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung der Angehörigen des einen ausländischen Staates gegenüber anderen Ausländern darstellen würde. Ich fragte Mr. Lockling, was er unter Vereinten Nationen verstehe: Mitglieder der UNO oder die ehemaligen Kriegsalliierten? Als er mir antwortete, er glaube darunter Mitglieder der UNO verstehen zu müssen, unterstrich ich die Auffassung, dass die Diskriminierung in diesem Fall besonders gravierend wäre, indem die Mitgliedschaft der UNO keinen Rechtstitel bilden könne und dürfte, um bei der Anwendung des Lastenausgleichs Mitglieder der UNO besser und Nichtmitglieder schlechter zu behandeln. Eine solche Praxis stände nicht im Einklang mit den leitenden Grundsätzen, auf denen die UNO aufgebaut ist.

Ich gab zu, Verständnis für den Standpunkt zu haben, dass die Kriegführenden ihre Staatsangehörigen von Leistungen befreit sehen wollen, die den Ersatz von Schäden bezwecken, welche ihre ehemaligen Kriegsgegner erlitten und auf ihre eigenen militärischen Aktionen zurückzuführen sind. In ähnlicher Situation befänden aber auch wir uns, indem auch wir keine Veranlassung hätten, Schadenersatzleistungen an fremde Staatsangehörige zu leisten, noch dazu für Schäden, die wir in keiner Weise verursacht haben.

An das Eidg. Politische Departement,
Rechtswesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten,
B e r n .

Es wird gebeten, Anfragen das Rückporto beizulegen. — In einem Brief jeweils nur eine Angelegenheit behandeln.
Korrespondenzen sind ausschliesslich an das Schweizerische Generalkonsulat zu richten.

49
H. H. H. H. H.
23.FEV. 1949
(wie Sch. 12.2.49)



Ein Argument, das seinen Eindruck nicht verfehlte, war folgendes. Ich verwies auf die Erlasse der amerikanischen und britischen Militärregierungen über die Entlassung ausländischen Vermögens aus der treuhänderischen Ueberwachung. In den einschlägigen Reglementen wurden die Befreiungen dem Eigentum der "Allied Nations und Neutrals" eingeräumt. Da es sich auch beim Lastenausgleich letzten Endes um die Behandlung von Vermögen handelt, wäre es logisch und auch der Natur der Sache entsprechend, wenn man die auf dem Gebiet der Eigentumskontrolle entwickelten Umschreibungen auch in Bezug auf das Gesetz über den Lastenausgleich zur Anwendung brächte. Ich schlug ihm deshalb vor, die bisher verwendete Formulierung "Property of United Nations and Neutrals" zu verwenden. Abschliessend legte ich die schwere und ernste Besorgnis der eidgenössischen Behörden dar, falls Massnahmen der umschriebenen Art getroffen würden. Diese würden praktisch darauf hinauslaufen, die Schweiz wegen ihrer Nicht-Mitgliedschaft bei der UNO zu bestrafen. Dies sei umso weniger am Platze als die Ideale der UNO auch diejenigen unseres Landes seien und die Geschichte der Schweiz den Beweis erbringe, dass sie diesen Idealen auch praktisch nachgelebt habe. Besonders stossend würde sich die auf die "United Nations' Nationals" beschränkte Exemption vom Lastenausgleich auswirken, da Schweden, das sich während des Krieges in der genau gleichen Stellung wie die Schweiz befand, der Befreiung teilhaftig würde, nicht aber wir. Ich bat daher Mr. Lockling, die Militärregierung möchte im Sinne meiner Ausführungen an das State Department berichten.

Mr. Lockling widersprach mit keinem Wort meiner Argumentation. Er versprach, die Angelegenheit dem Political Adviser General Clays, Ambassador Murphy, vorzubringen und mir in acht Tagen Bescheid zu geben.

Ich habe mit General Sir Gordon MacReady, dem britischen Chef des Bipartite Control Office, eine Unterredung für 14. d.M. vereinbart, um auch ihm unsere Argumentation darzulegen. Ich stelle Ihnen anheim, eine entsprechende Koordination unserer Demarchen in Washington, London und Paris sowie in der französischen Zone zu veranlassen.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GENERALKONSUL

